

# Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2026

## Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 2 Organisation .....	1
§ 3 Altersklasseneinteilung .....	1
§ 3 a Pilotprojekte .....	4
§ 4 Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine .....	5
§ 5 Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften .....	5
§ 5a Spielrecht zum Zweck der Inklusion .....	7
§ 6 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis .....	7
§ 7 Wartefristen bei Vereinswechseln.....	8
§ 8 Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel .....	13
§ 9 Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr.....	14
§ 10 Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften.....	15
§ 11 Jugendspielgemeinschaften (JSG).....	17
§ 12 Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen.....	18
§ 13 Jugendförderverein (JFV) .....	21
§ 14 Spielbetrieb.....	24
§ 15 Spieljahr .....	25
§ 16 Spielzeit.....	26
§ 17 Auswechseln von Spielern/Spielerinnen .....	26
§ 18 Turniere .....	27
§ 19 Auswahlmaßnahmen .....	27
§ 20 Pflichten der Vereine und der Spieler/innen .....	27
§ 21 Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele.....	27
§ 22 Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen.....	28
§ 23 Persönliche Strafen.....	28
§ 24 Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen.....	28
<b>Anhang 1 der Jugendordnung Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren /Juniorinnen .....</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 2 der Jugendordnung Abweichende Bestimmungen für Kinderfußballspiele in der Halle.....</b>	<b>39</b>



# **Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

**Stand: April 2026**

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Verbandssatzung, die Jugendordnung (JO), die weiteren Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Der Spielbetrieb für Junioren (Juniorenspielbetrieb) und für Juniorinnen (Juniorinnenspielbetrieb) wird grundsätzlich getrennt voneinander durchgeführt. Die zulässigen Ausnahmen sind in dieser Jugendordnung geregelt. Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

## **§ 2**

### **Organisation**

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 der Satzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Im Übrigen gilt § 32 der Satzung.
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Satzung.
- (4) Die Jugendausschüsse sowie die Frauen- und Mädchenausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.
  - (1)

## **§ 3**

### **Altersklasseneinteilung**

- (1) Die Junioren und Juniorinnen spielen in folgenden in Altersklassen.

A-Junioren/A-Juniorinnen: A-Junioren/A-Juniorinnen (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

- B-Junioren/B-Juniorinnen: B-Junioren/B-Juniorinnen (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- C-Junioren/C-Juniorinnen: C-Junioren/C-Juniorinnen (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- D-Junioren/D-Juniorinnen: D-Junioren/D-Juniorinnen (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- E-Junioren/E-Juniorinnen: E-Junioren/E-Juniorinnen (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- F-Junioren/F-Juniorinnen: F-Junioren/F-Juniorinnen (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- G-Junioren/G-Juniorinnen: G-Junioren/G-Juniorinnen (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(2) Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

(3) a) Junioren:

Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Die Spieler müssen grundsätzlich min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen. Der Kreisjugendausschuss kann in der jeweiligen Ausschreibung festlegen, dass den Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. Zusätzlich können die NFV-Kreise weitere Einschränkungen festlegen.

b) Juniorinnen:

Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in der jeweiligen Ausschreibung festlegen, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.

- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Ausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler/Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Juniorinnen, B-/C-Junioren etc..
- (5) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Junior / eine behinderte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Verein zuständigen Kreisausschuss zu beantragen. Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spelleitenden Stelle erteilt. Der zuständige Kreisausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der/die Vorsitzende des jeweiligen Verbandsausschusses endgültig. Dessen/deren Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

- (6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Bei der zweiten und jeder weiteren Mannschaft, die am Spielbetrieb derselben Altersklasse und Mannschaftsart teilnehmen, sind dem Mannschaftsnamen zur eindeutigen Unterscheidung fortlaufende Ziffern anzufügen (Musterhausen, Musterhausen II, Musterhausen III, ...).

Gemischte Mannschaften und Juniorinnen-Mannschaften, die am Junioren-Spielbetrieb teilnehmen, sind in die Nummerierung der Junioren-Mannschaften einzugliedern.

Entsprechendes gilt im Jahrgangsspielbetrieb für die Mannschaften innerhalb einer Jahrgangsgruppe (U19, U19 II, U18, U18 II, ...).

- (7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann in jeder Verbands- und Bezirksspielklasse dieser Altersklasse nur jeweils eine Mannschaft spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (8) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis A sind zulässig, in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen. Gemischte Mannschaften nehmen grundsätzlich am Juniorensportbetrieb der jeweiligen Altersklasse teil. Im Juniorinnensportbetrieb sind gemischte Mannschaften nur möglich, wenn die entsprechende Ausschreibung dies ausdrücklich zulässt.
- (9) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.
- (10) Auf Kreis- und Bezirksebene können die zuständigen Ausschüsse beschließen, dass in gemischten Mannschaften und Staffeln der jeweils jüngere Jahrgang der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden kann.

Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen Beschränkung, ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Für die Spieljahre 2024/2025 und 2025/2026 gilt:

Aus Gründen der leistungsgerechten Talentförderung können B-Juniorinnen-Mannschaften auf Antrag auch mit beiden B-Jahrgängen zum Spielbetrieb der Bezirksspielklassen der C-Junioren zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung treffen der Verbandsjugendausschuss und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gemeinsam, in Abstimmung mit den betroffenen Spielinstanzen der jeweiligen Bezirksspielklassen unter Beachtung der durch die vorherige Spielklassenzugehörigkeit im Juniorinnen-Bereich nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des Vereins im Bereich B-Juniorinnen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren jeglicher Altersklasse ist in einer solchen B-Juniorinnen-Mannschaft nicht zulässig. Der Einsatz der umfassten B-Juniorinnen in einer C-Junioren- bzw. gemischten C-Mannschaft des Vereins in derselben oder einer tieferen Spielklasse ist ebenfalls nicht zulässig. Nach anderen Vorschriften bestehende Spielberechtigungen der B-Juniorinnen in Frauenmannschaften des Vereins oder Zweitspielrechte in Mannschaften anderer Vereine einschließlich der jeweils ggf. dafür bestehenden Einsatzbeschränkungen bleiben von der Regelung dieses Absatzes unberührt. Diese Mannschaften können abweichend von Abs. 6 besonders gekennzeichnet werden.

**§ 3 a**  
**Pilotprojekte**

(1) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Kreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann

a) festgelegt werden, dass U19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U20- und U21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,

b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:

- Unterhalb des Bereichs der U15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
- ab dem Bereich der U15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
- ab dem Bereich der U18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

c) festgelegt werden, dass A-Junioren jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht in den Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden dürfen.

(2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem jeweiligen Verbandsausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des Verbandsausschusses um weitere 12 Monate verlängert werden.

(3) Pilotprojekte sind nur auf der Kreisebene zulässig. Entsprechende Regeln sind in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

## § 4

### **Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine**

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird. Für die Teilnahme vereinsfremder Spieler an jeglichem Spielbetrieb sind die gesonderten Vorschriften zum Erwerb von Gast- bzw. Zweitspielrechten einzuhalten.

## § 5

### **Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften**

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Junioren-Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Junioren-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2) in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Juniorinnen-Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Juniorinnen-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2) in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Entsprechendes gilt für gemischte Mannschaften im Sinne des § 3 Abs. 8.

Junioren und Juniorinnen dürfen jedoch an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Junioren/Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

- (2) Der Junior/die Juniorin ist jedoch dann nicht spielberechtigt in einer unteren Mannschaft, wenn er/sie sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.

Der Junior/die Juniorin ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er/sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er/sie ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung können nur Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse (bzw. soweit im Jahrgangsspielbetrieb iSd § 3 Abs. 2 gespielt wird: derselben Jahrgangsgruppe) sein.

Höher ist (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) die Mannschaft mit der kleineren Nummer gemäß der Mannschaftsmeldung bzw. Eingruppierung in den Spielbetrieb (z.B. B1 höher als B2 bzw. U17 I höher als U17 II).

Ergibt sich, bspw. aufgrund eines erteilten Sonderspielrechts, eine Spielberechtigung für numerisch gleichrangige Mannschaften (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) ist deren Spielklasse entscheidend (z.B. Bezirksliga höher als Kreisliga).

Ergibt sich aufgrund eines erteilten Sonderspielrechts ausnahmsweise eine Spielberechtigung für rang- und spielklassengleiche Mannschaften verschiedener Vereine (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe), so gilt für diese Fälle die Mannschaft, für die das Sonderspielrecht ausgestellt wurde, als höhere Mannschaft.

- (3) Eine Juniorenmannschaft und eine Juniorinnenmannschaft stehen unabhängig von Abs. 2 nicht im Verhältnis „höhere“ und „untere“ Mannschaft zueinander. Wird eine Juniorin jedoch in verschiedenen Juniorenmannschaften derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe eingesetzt, gilt für diese Mannschaften untereinander Abs. 2.

Herren- und Frauenmannschaften sind gegenüber Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine höheren Mannschaften im Sinne des Abs. 2. Wird ein Junior/eine Juniorin in verschiedenen Herren- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt, gelten die Festspielregelungen für Herren bzw. Frauen gemäß der Spielordnung.

- (4) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.

Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Junioren/Juniorinnen für jede untere Mannschaft spielberechtigt.

Die zuständigen Kreisausschüsse können dort, wo innerhalb eines Spieljahres mehrere Spielrunden mit anschließender Neueinteilung der Spielklassen und/oder Staffeln durchgeführt werden, festlegen, dass die festgespielten Junioren/Juniorinnen mit der Neueinteilung wieder für die unteren Mannschaften spielberechtigt sind.

- (5) Am Ende einer Spielrunde ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Junior/die Juniorin hierfür bereits vor dem vorletzten Punktspiel der höheren Mannschaft der Spielrunde frei ist.

Für das Ende einer Spielrunde können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.

- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 4 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.

- (7) Junioren/Juniorinnen dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, bzw. im Falle eines erteilten Zweitspielrechts in Mannschaften des Gastvereins (s. § 12 Abs.6 JO), unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen eingesetzt werden.

- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gelten auch dann, wenn ein Junior/eine Juniorin nach seinem/ihrem Einsatz in einer DFB-Nachwuchsliga oder Junioren-/Juniorinnen-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.

- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.

- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

### **§ 5a**

#### **Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin\*-Personen**

Für die Spielerlaubniserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber Personen

- a) die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,
- b) die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

gelten die Regelungen des § 5a SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis**

- (1) Die in § 6 NFV-Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Junioren / Juniorinnen entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.
- (2) Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist möglich, es sei denn, es handelt sich um Spieler/Spielerinnen nachstehender Altersklassen:
  - G-Junioren/innen bis D-Junioren/innen jüngerer Jahrgang.

Für die Zuordnung zu einer Altersklasse gilt § 7 Abs. 2 a) Unterabsatz 4 entsprechend.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung finden die Bestimmungen des § 7 NFV-Spielordnung Anwendung, wobei die Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung der festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 7 JO ersetzt werden kann.

- (3) Eine sofortige Spielerlaubnis wird in den nachstehenden Fällen erteilt:
  - wenn ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen von den G- bis einschließlich jüngeren D-Junioren nachweislich seit mindestens 3 Monaten nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
  - wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen nachweislich seit mindestens 6 Monaten nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben und
  - wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen eine Zustimmung vom abgebenden Verein erhalten haben und

mindestens 3 Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und der abgebende Verein dies bestätigt hat.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

- (4) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
- (5) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

## § 7

### Wartefristen bei Vereinswechseln

- (1) Der Vereinswechsel eines Junioren / einer Juniorin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
- vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

- (2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:

- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers / der Spielerin, der er / sie in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren / Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2 NFV-SpO.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

#### Junioren:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag Jüngere A- und B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangennem Spieljahr</b>
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab 11. Spielklassenebene (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

#### Juniorinnen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen</b>	<b>Betrag pro angefangennem Spieljahr</b>
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. Für Jugendfördervereine gilt jeweils der Mittelwert aller Beträge, die den jeweiligen Spielklassen der Herren- bzw. Frauenmannschaften aller Stammvereine des Jugendfördervereins zugeordnet sind. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der

Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der Passstelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II  
In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 9 Jugendordnung erteilt werden, wobei die max. Wartefristen, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, gemäß § 6 Abs. 3 JO nicht überschritten werden dürfen.
- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die § 4 und §§ 8 ff. SpO der NFV-Spielordnung.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartefrist entfällt, wenn ein Junior / eine Juniorin während des Laufes einer Wartefrist nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem/ ihrem bisherigen Verein zurückkehrt.
- (5) Nimmt ein Junior / eine Juniorin mit seiner / ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
- (6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden: Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:
- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5) sowie 8 Abs. (1) bis (4) JO keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 6 Abs. 1 JO i.V.m. § 6 Abs. 1 SpO bleibt davon unberührt.

- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß den Bestimmungen dieses Abs. (6) außerhalb einer Wechselfrist den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 Nrn. (1) bis (4) mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Anderweitige Bestimmungen über einen Wegfall der Wartefrist bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.
- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Abs. (6) hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselfrist auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D- Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangenen Spieljahr</b>
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in dem neuen Spieljahr angehört. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli eines jeden Spieljahres.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselfrist auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselfrist II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Abs. (6) innerhalb der Wechselfrist II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselfrist erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselfrist zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) gezahlt werden. Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselfrist erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins

gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinne dieses Absatzes; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinne dieses Absatzes.

- f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Abs. (6) sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für ein volles Spieljahr (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß diesem Abs. (6) zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt ein volles Spieljahr registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb des Spieljahres seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5), 8. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spieljahre (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß diesem Abs. (6) mit der Maßgabe zu, dass ein nach §§ 6, 7 Abs. (2) bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb des Spieljahres seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens ein volles Spieljahr (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spieljahre (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einem halben Spieljahr bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb des Spieljahres seines Wechsels

(grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5), 8. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spieljahre (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach §§ 6, 7 Abs. (2) bereits gezahlter Betrag pro angefangenem Spieljahr angerechnet wird.

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

## § 8

### Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel

- (1) Der NFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
  - a) ein Junior / eine Juniorin nachweislich drei Monate (G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen) bzw. sechs Monate (ältere D-Junioren/innen bis A-Junioren/B-Juniorinnen) nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
  - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
  - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
  - d) ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 6 Abs. 3 höchstens zulässig sind.

- (2) Der NFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verein nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich der Bestimmungen des NFV.
- (3) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen des § 3a DFB-Jugendordnung gelten entsprechend.

## § 9

### **Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr**

- (1) Abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Jugendordnung kann in Ausnahmefällen bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden die Wartefrist verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen und eine weitere Spielerlaubnis erteilt werden.

Der aufnehmende Verein hat dem zuständigen Kreisjugendausschuss einen schriftlich begründeten Antrag einzureichen. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag zu, so reicht er diesen mit entsprechender Stellungnahme an die Verbandspassstelle weiter, die auf dieser Grundlage eine weitere Spielerlaubnis erteilt. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag nicht zu, so ist er unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

Bei einem übergebietlichen und internationalen Vereinswechsel ist die Zustimmung des für den abgebenden Verein zuständigen Landesverbandes erforderlich. In diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

- (2) Als Ausnahmefälle kommen u. a. in Betracht:
  - (a) Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Junior / eine Juniorin keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner / ihrer Altersklasse im abgebenden Verein hat,
  - (b) wenn ein Junior / eine Juniorin nach einem in der Wechselperiode I durchgeführten Vereinswechsel zum alten Verein zurückkehrt,
  - (c) wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines nachgewiesenen Wohnortwechsels ist,
  - (d) wenn dem abgebenden Verein Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

**§ 10****Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen  
für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften**

- (1) Junioren und Juniorinnen sind für Herren- und Frauenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden.  
Juniorinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden.
- (3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereines kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. Lizenzmannschaft erteilt werden. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herrenmannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der Verbandsjugendausschuss über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb jeweils zuständigen Kreisausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- d) Grundsätzlich: Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses ist auf Antrag vom jeweils zuständigen Verbandsausschuss zu überprüfen. Dessen Entscheidung, welche innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat, ist unanfechtbar.

Die zuständigen Verbandsausschüsse können Handlungsrichtlinien erlassen, die von den Kreisausschüssen zu befolgen sind.

- (5) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.
- (6) Junioren/Juniorinnen, denen die Spielberechtigung für Herren-/Frauenmannschaften erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die jeweilige Spielberechtigung für die Junioren-/Juniorinnenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art.
- (7) Junioren/Juniorinnen, die sich im Herren-/Frauenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herren-/Frauenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.
- (8) Wegen eines Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Herren- bzw. Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Junioren- bzw. Juniorinnenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

**§ 11****Jugendspielgemeinschaften (JSG)**

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf zwei Mannschaften pro Altersklasse begrenzt.
- (2) Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Bei einer kreisübergreifenden JSG ist vor Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben. Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann auf Kreisebene in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist auf eine pro Altersklasse beschränkt. Ein Aufstieg dieser JSG ist nur bis zur höchsten Spielklasse des Kreises möglich. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Ausnahmen kann der Kreisjugendausschuss nur in den untersten Spielklassen des Kreises zulassen. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
- (5) Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Der Aufstieg einer JSG über die Bezirksebene hinaus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen. Darüber hinaus sind JSG-Mannschaften zu den niedersächsischen Futsalmeisterschaften zugelassen.
- (7) Zweitspielrechte sind unter Beachtung des § 12 Abs. 7 der Jugendordnung zulässig. Dabei ist die JSG-Mannschaft als eigenständige Mannschaft zu betrachten.
- (8) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 2 SpO entsprechende Anwendung.
- (9) Die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können von Abs. 1 abweichende Bestimmungen beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.

## § 12

### Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen

#### (1) Umfang

Für Junioren und Juniorinnen kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein und auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsguppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt.

#### (2) Voraussetzungen und Verfahren

Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für die Mannschaft des Gastvereins zuständige Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle.

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind

- a) die Pflichtspiel-Spielerlaubnis für einen Stammverein,
- b) dessen schriftliche Zustimmung und
- c) die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- d) Bei Anträgen von Junioren / Juniorinnen, deren Stammverein einem anderen DFB-Landesverband als dem NFV angehört, ist neben der Zustimmung des Stammvereins auch die Zustimmung dieses Landesverbandes erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht darf nicht erteilt werden, wenn sich die dadurch geschaffene Spielmöglichkeit im Gastverein bezüglich Spielklasse, Spielgebiet und Mannschaftsart nicht von einer bestehenden Spielmöglichkeit im Stammverein unterscheidet.

Die jeweils zuständigen Kreisausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Wird ein Zweitspielrecht nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I beantragt, ist bei der Beantragung durch den Gastverein der Wechsel anzugeben und auch die Zustimmung des vorherigen Vereins zum Zweitspielrecht nachzuweisen. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne nachgewiesene Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der jeweils zuständige Verbandsausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

#### (3) Gültigkeitszeitraum

Ein Zweitspielrecht gilt jeweils für ein Spieljahr.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs und nur für den Rest des Spieljahres erteilt werden.

Besteht für die Spielerlaubnis im Stammverein eine Wartefrist, wird das Zweitspielrecht erst zu dem Tag erteilt, zu dem auch das Pflichtspielrecht im Stammverein beginnt.

Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet vermerkt.

Ein Zweitspielrecht endet automatisch vorzeitig, wenn die Spielerlaubnis beim Stammverein (Abs. 2 Buchst. a) beendet wird.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele.

#### **(4) Rückkehr zum Stammverein**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts am Spieljahresende lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der Gastverein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors/der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

#### **(5) Vereinswechsel von Junioren / Juniorinnen mit Zweitspielrecht**

Keht ein Junior/eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel (insbes. § 6 Abs. 4 und 5 JO). Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 Abs. 3 JO sind bei Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Gastverein zu berücksichtigen.

Bei unterjährigem Wechsel des Stammvereins muss das Zweitspielrecht mit der Zustimmung des neuen Stammvereins (Abs. 2 Buchst. b) neu beantragt werden.

Die Regelung des § 7 Abs. 5 JO gilt auch entsprechend für Spiele, die nach Spieljahresende für den Gastverein bestritten werden.

#### **(6) Einsatz von Junioren / Juniorinnen im Gastverein**

Junioren können vom Gastverein nur in Spielklassen der Kreis- und Bezirksebene eingesetzt werden.

Juniorinnen können vom Gastverein in allen Juniorinnen-Spielklassen eingesetzt werden. Ist eine Mannschaft des Gastvereins im selben Wettbewerb (Punktspielbetrieb in einer Staffel, Pokal, Halle etc.) mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht, darf im betroffenen Wettbewerb nur für einen Verein gespielt werden.

Mehr als die Hälfte der pro Mannschaft in einem Spielbericht eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen müssen vereinseigene sein.

**(7) Besondere Regelungen für Junioren**

Ein Junior verliert mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsguppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.

**(8) Besondere Regelungen für Juniorinnen**

Eine Juniorin behält bei Erteilung eines Juniorinnen-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den Juniorinnen-Mannschaften ihres Stammvereins.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Bei Erteilung eines Zweitspielrechts einer Juniorin für Junioren-Mannschaften gilt Abs. 7 entsprechend.

**(9) Einsatz in Herren- und Frauenmannschaften**

Junioren, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Juniorinnen, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauen- bzw. Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Der Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

### **§ 13 Jugendförderverein (JFV)**

- (1) Ein Mitgliedsverein kann als Jugendförderverein (JFV) zum Junioren- und/oder Juniorinnenspielbetrieb zugelassen werden, wenn mindestens zwei andere Mitgliedsvereine des NFV ihre Zustimmung erteilen, dem JFV als Stammvereine angehören zu wollen.
- (2) Die Zulassung des JFV zum NFV-Spielbetrieb ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a) Die beteiligten Stammvereine sollen einen regionalen Bezug zueinander und zum Jugendförderverein haben.
  - b) Jugendfördervereine unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung inklusive der Aufnahme des Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.
  - c) Der Vereinsname muss einen regionalen Bezug haben und durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet. Der Name eines Stammvereins darf nicht übernommen werden (ausgenommen hiervon sind Jugendfördervereine, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits zugelassen waren).
  - d) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
  - e) Der Jugendförderverein muss bei seiner erstmaligen Zulassung mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. A-, B-, C- oder D- Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll in diesen Altersklassen jeweils über höchstens zwei Mannschaften verfügen.  
  
Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen sind zugelassen. Nicht zugelassen sind hingegen Herren- / Frauenmannschaften und Ü-Mannschaften.
  - f) Vor der Gründung soll ein Beratungsgespräch zwischen den Stammvereinen einem Vertreter des NFV stattfinden.
  - g) Im Übrigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Verbandsspielbetrieb erfüllt sein (vgl. insbes. §§ 2, 11 Abs. 1 SpO).
  - h) Neben dem zu durchlaufenden Aufnahmeverfahren (Buchst. b) sind für die Zulassung mindestens die folgenden Unterlagen bis spätestens zu dem 15. Mai vor Beginn des Spieljahres einzureichen:
    - i. Schriftlicher Antrag des JFV auf Zulassung
    - ii. Schriftliche Zustimmungserklärung aller Stammvereine

(3) Aus dem Status als Jugendförderverein bzw. Stammverein eines JFV ergeben sich die folgenden Rechte und Pflichten:

- a) Stammvereine können zusätzlich eigenständige Jugendmannschaften in den vom JFV besetzten Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Ein Stammverein kann neben seiner Eigenschaft als Stammverein des JFV zugleich auch Partnerverein von Jugendspielgemeinschaften sein. Vereinseigene Mannschaften und JSG-Mannschaften sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse(n) zulässig, in welche die entsprechende(n) Jugendmannschaft(en) des Jugendfördervereins eingereicht ist (sind).  
Stammvereine können nicht gleichzeitig Stammverein eines anderen JFV sein. Der JFV selbst darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft und nicht Stammverein eines anderen JFV sein bzw. werden.
- b) Spieler, die einem JFV angehören und beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein bzw. spätestens im Rahmen des Antrags auf Spielerlaubnis für den JFV (Erstausstellung oder Vereinswechsel) einem Stammverein zugeordnet werden. Bei der Erteilung der Spielerlaubnis für den JFV wird außer dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins erfasst und im digitalen Spielerpass (DFBnet) aufgeführt.
- c) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselbestimmungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielerlaubnis zu beantragen.
- d) Der Vereinswechsel vom Stammverein zum JFV oder vom JFV zum Stammverein kann pro Spieljahr einmal auch außerhalb der Wechselperioden ohne Wartefrist erfolgen, wenn der abgebende Stammverein bzw. JFV zustimmt.
- e) Auf die Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2 e) SpO und Anhang 3 Abs. 4 SpO wird hingewiesen. Im Zweifelsfall hat der Stammverein, der die Anrechnung für sich beansprucht, die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen.
- f) Grundsätzlich entfällt für Spieler/Spielerinnen des JFV die Spielberechtigung für den Stammverein.

A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV erhalten die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 10 Jugendordnung erfüllt sind.

Im Übrigen kann Juniorinnen und Junioren mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht § 12 JO für Jugendmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

(4) Bei der Neuzulassung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste(n) erspielte(n) Spielklasse(n) der Stammvereine eingegliedert. Spielklassen, die nicht vom JFV übernommen werden, können von den Stammvereinen im Sinne des Abs. 3 Buchst. a fortgeführt werden. Mannschaften, die eine Spielklasse an den JFV abgegeben haben und vom Stammverein im Sinne des Abs. 3 Buchst. a fortgeführt werden, werden bei Neumeldung in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.

- (5) Einem bestehenden JFV können sich unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit Wirkung zum Beginn jedes Spieljahres weitere Mitgliedsvereine als zusätzliche Stammvereine anschließen. Die entsprechende Mitteilung des JFV sowie die schriftliche Zustimmungserklärung des neuen Stammvereins müssen bis zum 15. Mai des vorangehenden Spieljahres bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen, um zum neuen Spieljahr berücksichtigt werden zu können. Bei einem nachträglichen Anschluss eines zusätzlichen Stammvereins können die bisherigen Spielklassen des neuen Stammvereins nicht vom JFV übernommen werden. Abs. 3 Buchst. a bleibt unberührt.
- (6) Zieht ein Stammverein seine Zustimmung (Abs. 1 bzw. Abs. 5) gegenüber dem JFV und dem NFV bis spätestens zum 31. März zurück, scheidet dieser zum Ablauf des laufenden Spieljahres als Stammverein des JFV aus. Der JFV kann weiterhin zum Spielbetrieb zugelassen bleiben, wenn mindestens zwei der bisherigen Stammvereine verbleiben und die Zulassungsvoraussetzungen durch diese weiterhin erfüllt werden. In diesem Fall gilt:
- a. Der ausscheidende Stammverein und der JFV können bis zum 15. Mai eine gemeinsame Erklärung über die gewünschte Zuteilung der erspielten Spielklassen abgeben. Soweit keine anderen Regelungen über die Spielklassenzugehörigkeit entgegenstehen, wird die gewünschte Zuteilung übernommen. Wird keine rechtzeitige Erklärung abgegeben, verbleiben alle vom JFV erspielten Spielklassen beim JFV und neue Mannschaften des ausgeschiedenen Stammvereins werden bei Neumeldung grundsätzlich in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.
  - b. Die betreffenden Spielerinnen und Spieler des ausscheidenden Stammvereins sind mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens und ohne Wartefrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt.
- (7) Die Zulassung eines JFV kann nur mit Wirkung zum Ende eines Spieljahres entfallen. Bei Wegfall der Zulassung gilt:
- a. Die bis zum Wegfall der Zulassung verbleibenden Stammvereine können bis zum 15. Mai eine gemeinsame Erklärung über die Verteilung der erspielten Spielklassen abgeben. Soweit keine anderen Regelungen über die Spielklassenzugehörigkeit entgegenstehen, wird die gewünschte Zuteilung übernommen. Wird keine rechtzeitige Erklärung abgegeben, verfallen alle vom JFV erspielten Spielklassen insgesamt und neue Mannschaften aller Stammvereine werden bei Neumeldung grundsätzlich in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.
  - b. Die betreffenden Spielerinnen und Spieler sind mit sofortiger Wirkung ab dem Wegfall der Zulassung bzw. der Auflösung und ohne Wartefrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt

**§ 14**  
**Spielbetrieb**

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Junioren- und Juniorinnenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Ausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis D-Junioren/-Juniorinnen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil, soweit solche ausgetragen werden.
- (4) Für die A-, B- und C-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.  
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.  
Für die B-Juniorinnen wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert wird.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga  
B-Junioren Niedersachsenliga  
C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren  
B-Junioren  
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis D-Junioren.  
Für E-, F- und G-Junioren gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

Der Aufbau des Juniorinnenspielbetriebs vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

B-Juniorinnen Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

B-Juniorinnen  
C-Juniorinnen

Auf Kreisebene:

A-bis D-Juniorinnen.

Für E-, F- und G-Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.
- (7) Von Vereinen, die eine Junioren-/Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.  
Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.
- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Ausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.  
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.
- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-Junioeren/-Juniorinnen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.  
In den Altersklassen A- bis C-Junioeren/-Juniorinnen können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO, sofern bei ordnungsgemäßer Durchführung eine sportliche Wertung erfolgt wäre.
- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung sowie die von den zuständigen Ausschüssen zu erlassenden (Hallen-)Ausschreibungen.

## § 15

### **Spieljahr**

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.

- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.

## **§ 16 Spielzeit**

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:
- A-Junioren/-Juniorinnen 2 x 45 Minuten,
  - B-Junioren/-Juniorinnen 2 x 40 Minuten,
  - C-Junioren/-Juniorinnen 2 x 35 Minuten,
  - D-Junioren/-Juniorinnen 2 x 30 Minuten.
- Für E-, F- und G-Junioren/-Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.
- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.
- (3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:
- A-Junioren/-Juniorinnen 2 x 15 Minuten,
  - B-Junioren/-Juniorinnen 2 x 10 Minuten,
  - C-Junioren/-Juniorinnen 2 x 5 Minuten,
  - D-Junioren/-Juniorinnen 2 x 5 Minuten,
- Für E-, F- und G-Junioren/-Juniorinnen kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

## **§ 17 Auswechseln von Spielern/Spielerinnen**

- (1) Bei den Junioren und Juniorinnen können pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die vorgesehene Startaufstellung umfasst. Im Spiel dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.
- (2) Es können maximal fünf Einwechselspieler bzw. Einwechselspielerinnen in das Spiel eingewechselt werden. Diese und die Spieler bzw. Spielerinnen der Startaufstellung können beliebig oft wieder ein- und ausgewechselt werden.
- (3) Auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Ausschüsse für die A- bis D-Junioren bzw. -Juniorinnen in ihren Ausschreibungen eine abweichende Regelung treffen:
- a) verringerte Zahl der zulässigen Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen und der zulässigen Auswechslungen bei Kleinfeld-Spielbetrieb (9er, 7er, 5er, etc.)
  - b) erhöhte Zahl der zulässigen Auswechslungen
- (4) Für E-, F- und G-Junioren-/Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

## **§ 18 Turniere**

Die Durchführung von Turnieren, meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen sowie Spielen außerhalb des DFB-Verbandsgebietes sind für Juniorinnen- und Juniorenmannschaften nach den einschlägigen Richtlinien des DFB durchzuführen.

## **§ 19 Auswahlmaßnahmen**

(2) Auswahlmaßnahmen i.S. dieser Bestimmungen sind:

- Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften,
- Maßnahmen der Bereichsauswahlmannschaften,
- Maßnahmen der Stützpunktmannschaften und
- Maßnahmen der Verbandsauswahlmannschaften.

(3) Spieler/innen, die gesperrt sind, dürfen in Auswahlspielen nicht eingesetzt werden.

(4) Spieler/innen, die einer Wartefrist unterliegen, können von den spielleitenden Stellen für Auswahlspiele aufgestellt werden.

## **§ 20 Pflichten der Vereine und der Spieler/innen**

(1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und für Auswahlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen bzw. -maßnahmen Folge zu leisten.

(2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über den Spieler / die Spielerin und den betreffenden Verein.

(3) Angeforderte Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung der anfordernden Stelle vorliegt, an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt.

## **§ 21 Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele**

(1) Wird ein Spieler / eine Spielerin für mehrere Auswahlspiele an demselben Tag angefordert, so ist der Spieler / die Spielerin für das Spiel der höheren Ebene freizugeben.

(2) Will der Verband Spieler/innen für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist er verpflichtet, den Verein von der Aufstellung des Spielers / der Spielerin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 22

### Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen

- (1) Ein Verein, der mindestens einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrmaßnahmen abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn/sie angesetzten Spieles zu verlangen.

Dies gilt nicht für Hallenpflichtspiele.

Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

- (2) Bei Abstellung von Junioren / Juniorinnen für Auswahlspiele, die nach § 10 der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

## § 23

### Persönliche Strafen

- (1) Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig. Die §§ 47, 48 der Spielordnung finden im Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb für Spieler und Spielerinnen keine Anwendung.
- (2) Als persönliche Strafen für Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) ist anstelle des Feldverweis auf Zeit der Feldverweis auf Dauer infolge der zweiten Verwarnung (=Gelb-Rote Karte) möglich. Für Team-Offizielle gelten die §§ 47, 48 der Spielordnung.

## § 24

### Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Ausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Sperrstrafen bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen.  
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen. Bei Sperrstrafen gelten die §§ 49 bis 56 der Spielordnung.

#### a) Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele

(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
(5) Tötlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
(6) Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	4 bis 6 Pflichtspiele
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	4 bis 6 Pflichtspiele

### b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel Verbandsebene Bezirksebene Kreisebene	250,- Euro 150,- Euro 100,- Euro
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau a) wenn Spielausfall die Folge war b) in allen anderen Fällen	25,- Euro 10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhaftige Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro

(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
(22) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

**c) Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 100,- Euro
(3) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300,- Euro
(4) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 200,- Euro
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300,- Euro
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und /oder bis 500,- Euro

- (4) Als Verwaltungskosten können bei Spielwertungen und Straffestsetzungen 5,- bis 30,- Euro sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und Spielerverlegungen 5,- bis 50,- Euro erhoben werden.

Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist **der Einspruch** beim zuständigen Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Anhang 1 der Jugendordnung**

### **Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren /Juniorinnen**

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G- bis D-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten für den Kleinfeldfußball die nachstehenden Regelungen.

#### **I. Spielregeln und Organisation des Kinderfußballs (G- bis E-Junioren/Juniorinnen)**

##### **(1) Allgemeine Regelungen für die G- bis E-Junioren/Juniorinnen:**

- a) In den genannten Altersklassen werden grundsätzlich keine Meisterschaftsrunden ausgetragen. Für sie kommen Kinderfußballfestivals oder Kurzturniere in Betracht.
- b) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst und lösen aufkommende Konflikte und strittige Situationen eigenständig.
- c) Die Trainer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone. Für die Zuschauer werden Eltern-/Fan-Zonen eingerichtet (siehe Ziff. IV.).
- d) Alle Kinder rotieren durch. Pro Team dürfen nie mehr Rotationsspieler an der Seite stehen, als Kinder auf dem Feld sind. Bei jedem Tor oder spätestens nach 2 Minuten sollte rotiert werden. Die Spielfeldbetreuer (z.B. Elternteile, ältere Geschwister, Betreuer oder Trainer) sind dafür zuständig den Kindern dabei zu helfen. Vor dem Wettbewerb erhalten die Spielfeldbetreuer eine Einweisung von der Turnierleitung.
- e) Gerät der Spielball ins Seitenaus, wird das Spiel durch „Eindribbeln“ oder „Einpassen“ fortgeführt. Die Kinder der gegnerischen Mannschaft müssen dabei einen Mindestabstand von 3 Metern einhalten.
- f) Liegt ein Team mit 3 oder mehr Toren zurück, darf es einen zusätzlichen Feldspieler einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat.
- g) Die Abseitsregelung kommt nicht zur Anwendung.

##### **(2) Zusätzliche Regelungen für Spiele auf 4 Mini-Tore:**

- a) Bei Spielen mit 4 Mini-Toren ist die Einrichtung einer 6 Meter Torschusszone verpflichtend. Es werden lediglich die Tore gezählt, die innerhalb der Torschusszone erzielt wurden.
- b) Ecken werden an der äußeren Grenze der Torschusszone (bei 6 Metern) durch „Eindribbeln“ oder „Einpassen“ ausgeführt.
- c) Bei einer Spieleröffnung nach Toraus muss sich die gegnerische Mannschaft aus der Torschusszone der in Ballbesitz liegenden Mannschaft zurückziehen und Raum für die kontrollierte Spieleröffnung lassen. Sobald der Ball die Torschusszone verlässt, darf attackiert werden.

**(3) Zusätzliche Regelungen für Spiele auf 2 zentrale Jugendtore (5 x 2 Meter):**

- a) Bei Spielen mit 2 zentralen Jugendtoren zählen die Tore ab der Mittellinie.
- b) Ecken werden „normal“ vom äußersten Punkt der Grundlinie des Spielfeldes als Eckball ausgeführt.
- c) Der Strafstoß wird aus 8 Metern Entfernung zum Tor geschossen.
- d) Es gilt die Rückpassregel. Der Torhüter darf den Ball nicht in die Hand nehmen, wenn der Ball als kontrollierter Rückpass vom eigenen Mitspieler kommt.
- e) Gerät der Ball ins Tor aus, wird das Spiel durch einen Abstoß, Abwurf, oder Abschlag aus der Hand des Torhüters fortgesetzt. Dabei darf der Ball nicht direkt über die Mittellinie geschossen werden. Es muss mindestens ein weiterer Ballkontakt in der eigenen Hälfte stattfinden, bevor der Ball die Mittellinie überquert. Liegt der Ball am Fuß des Torhüters und wird aus dem Spiel heraus gespielt, darf der Ball vom Torhüter die Mittellinie überqueren.
- f) Beim 3+1 gegen 3+1 wird bei 6 Metern durch Hütchen am Rand des Spielfeldes die Zone markiert, in welcher der Torhüter Hand nehmen darf. Beim 4+1 gegen 4+1 wird bei 10 Metern durch Hütchen am Rand des Spielfeldes die Zone markiert, in welcher der Torhüter Hand nehmen darf.

**(4) Zusätzliche Regelungen für Spiele der F-Junioren/Juniorinnen:**

- (a) Die Austragung von Kinderfußballfestivals oder Kurzturnieren im 4+1 gegen 4+1 in der F-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2025/2026 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.

**(5) Zusätzliche Regelungen für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen:**

- (a) Für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen gelten die Abs. 1 a), b), d) und f) als ausdrückliche Empfehlung. Die Abs. 1 c), e) und g) bleiben bestehen.
- (b) Die Austragung von Meisterschaftsrunden im 7 gegen 7 in der E-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2026/2027 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.

## II. Spielformen der G- bis D-Junioren/Juniorinnen

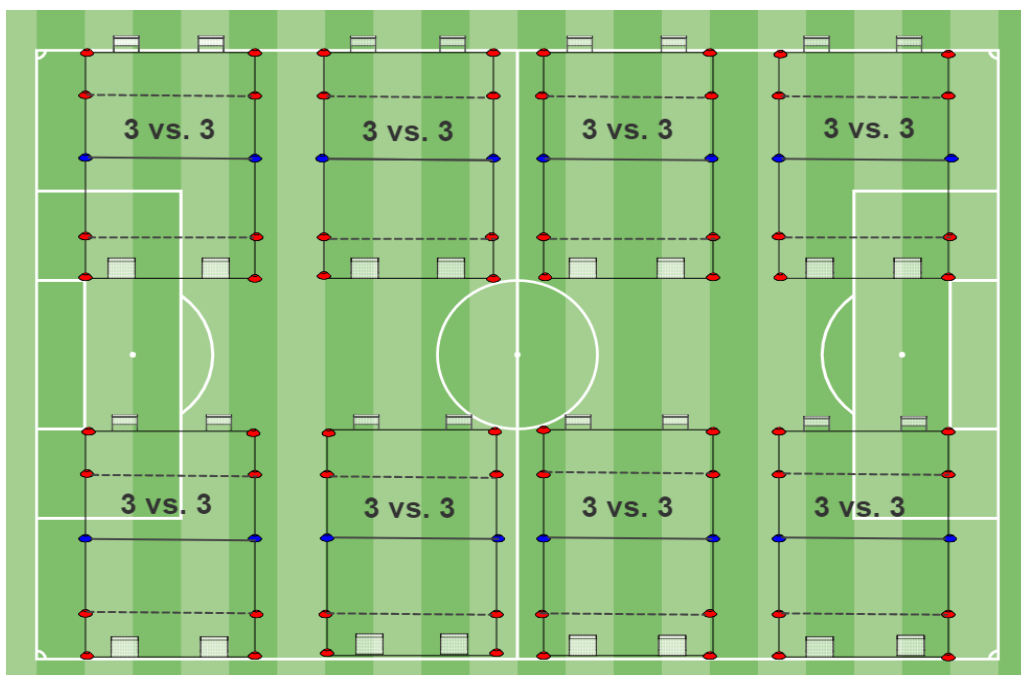
Detaillierte Empfehlungen zur Anwendung der Spielformen der G- bis E-Junioren/Juniorinnen können in den NFV-Rahmenrichtlinien zum Kinderfußball eingesehen werden.

### (a) G-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „2 gegen 2“ (Mischform möglich!)  
 Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg  
 Gesamtspielzeit: 40 – 50 Minuten

Spielerzahl: 3 gegen 3 plus maximal 3 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 26 x 20 Meter; Tore: 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: 6 Meter Torschusszone

Spielerzahl: 2 gegen 2 plus maximal 2 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 20 x 16 Meter; Tore: 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: 6 Meter Torschusszone



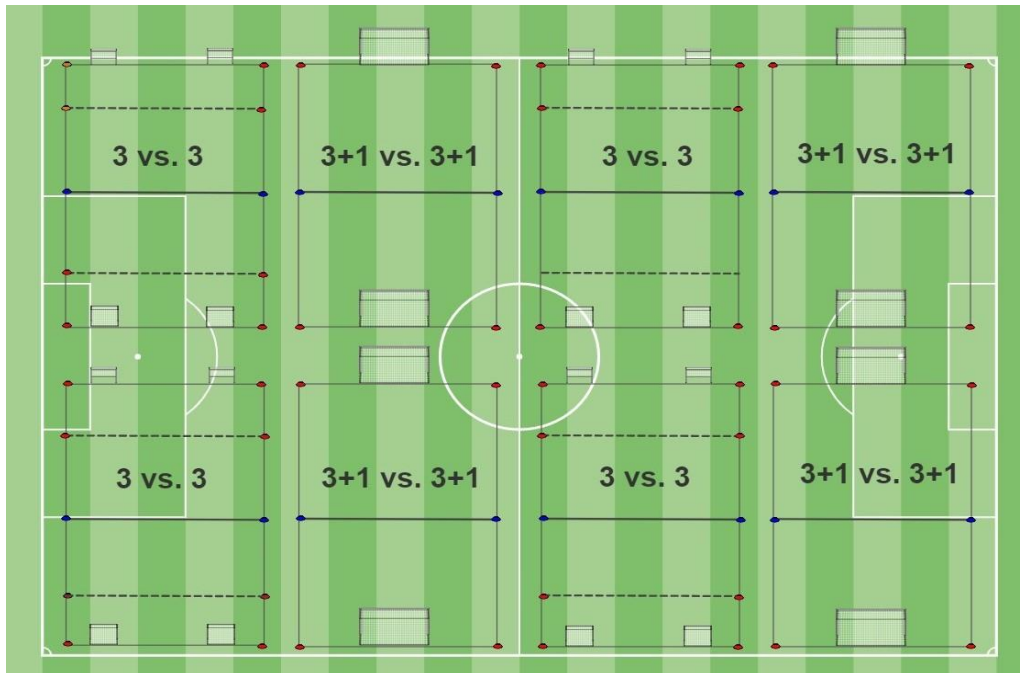
Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder mit Minitoren

### (b) F-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „3+1 gegen 3+1“ (Mischform möglich!)  
 Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg  
 Gesamtspielzeit: 40 – 50 Minuten

Spielerzahl: 3 gegen 3 plus maximal 3 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 26 x 20 Meter; Tore: 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: 6 Meter Torschusszone

Spielerzahl: 3+1 gegen 3+1 plus maximal 3 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 26 x 20 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter (höhenreduziert auf 1,65 Meter); Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie



Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder in Mischform

In Ausnahmefällen ist nach Antragstellung das 4+1 gegen 4+1 möglich:  
 Spielerzahl: 4+1 gegen 4+1 plus maximal 4 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie

### (c) E-Junioren/Juniorinnen

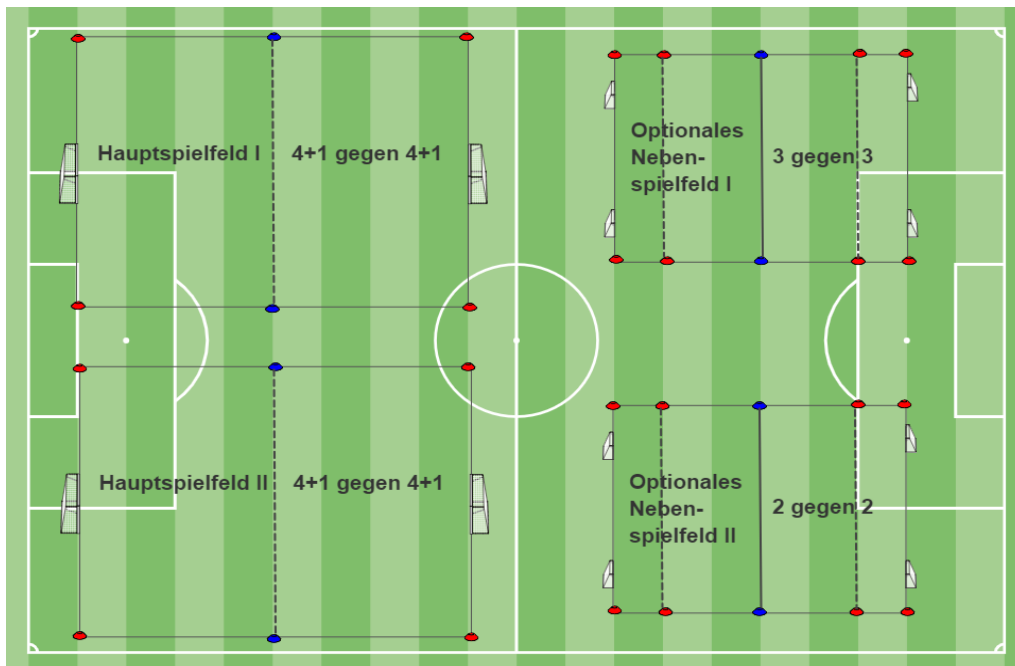
Spielform: „4+1 gegen 4+1“

Modus: Spiele im „Single-Modus“, im „Twin-Modus“ oder Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg

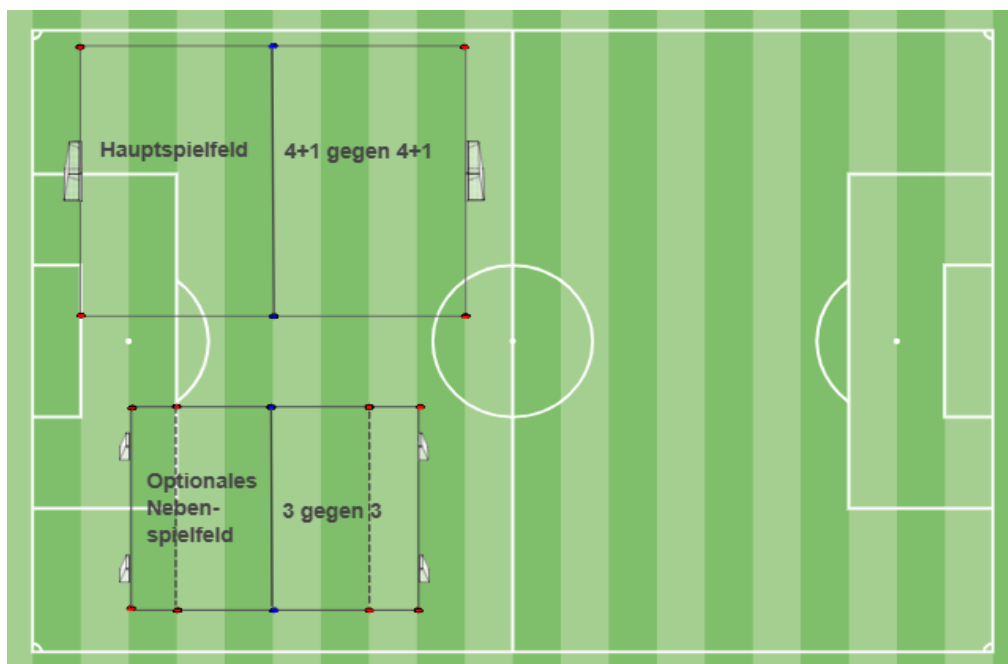
Gesamtspielzeit: 50 – 60 Minuten

Die Gesamtspielzeit kann in Hälften, Drittel oder Viertel aufgeteilt werden

Spielerzahl: 4+1 gegen 4+1 plus maximal 4 Rotationsspieler pro Team; Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie

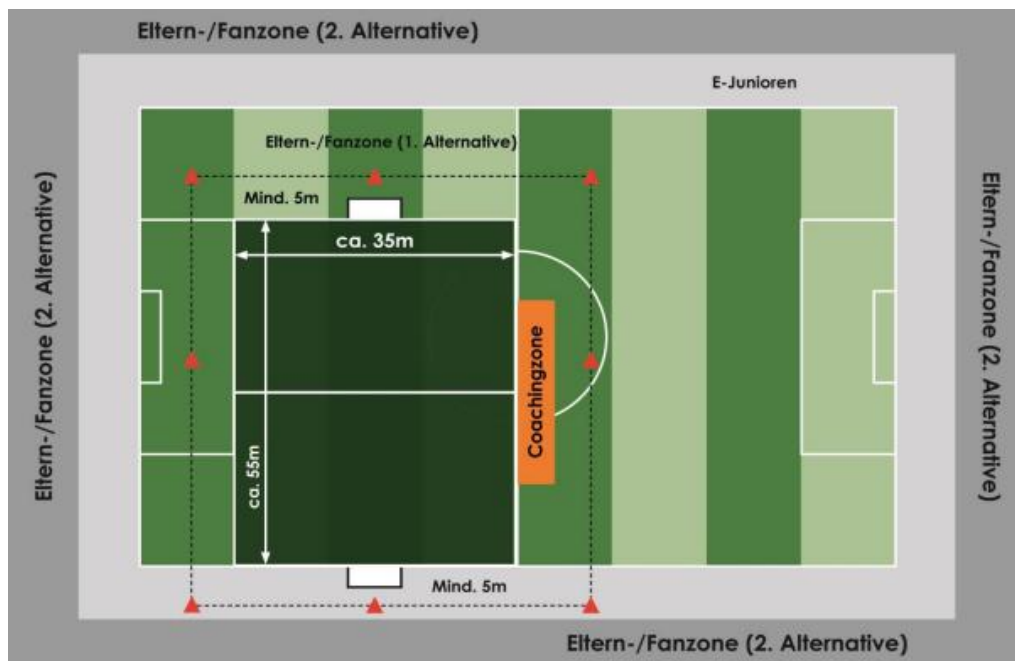


Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder im „Twin-Modus“



Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder im „Single-Modus“

In Ausnahmefällen ist nach Antragstellung das 7 gegen 7 möglich:  
 Spielerzahl: 7 gegen 7 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Gesamtspielzeit: 50 – 60 Minuten; Spielfeldgröße: ca. 50 x 35 Meter; Strafraumgröße: 21 x 8 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie



Übersicht Platzaufbau: E-Jugend Spielfeld (Meisterschaftsrunde)

#### (d) D-Junioren/Juniorinnen

Spielform „9 gegen 9“ oder „7 gegen 7“

Modus: Meisterschaftsrunde

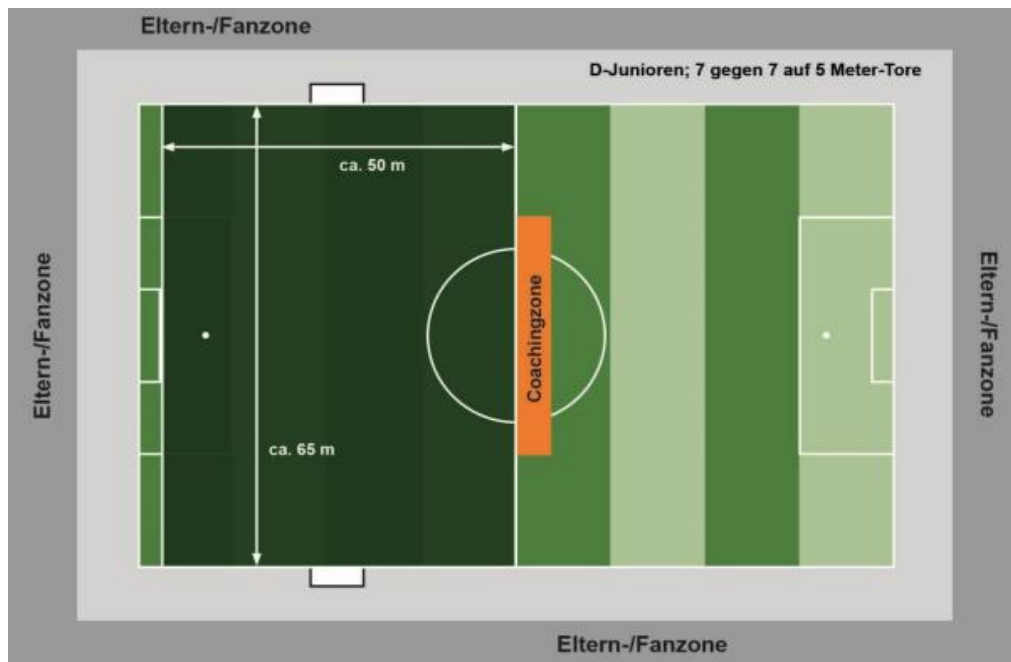
Spielzeit: 2 x 30 Minuten

Spielerzahl: 9 gegen 9 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m Strafraum zu 16m Strafraum; Strafraumgröße: ca. 29 x 12 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 Gramm

Spielerzahl: 7 gegen 7 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Spielfeldgröße: ca. 65 x 50 Meter, höchstens halbes Großfeld; Strafraumgröße: ca. 29 x 12 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 Gramm



Übersicht Platzaufbau: D-Jugend Spielfeld (9er)



Übersicht Platzaufbau: D-Jugend Spielfeld (7er)

### III. Hinweise zum Platzaufbau

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel/-plättchen gekennzeichnet werden. Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.

### IV. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens sollen im Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/Juniorinnen sogenannte Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen.

Empfohlen wird für alle vorstehend aufgeführten Platzaufbauten:

1. Alternative: Mindestens 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans. Der Abstand wird mit Hütchen gekennzeichnet.
2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc.

**Anhang 2 der Jugendordnung**  
**Abweichende Bestimmungen für Kinderfußballspiele in der Halle**

Altersklasse	G-Junioren/ Juniorinnen (U6/U7)		F-Junioren/ Juniorinnen (U8/U9)		E-Junioren/ Juniorinnen (U10/U11)	
<b>Rahmenbedingungen des Kinderfußballs in der Halle</b>						
<b>Spielform</b>	2 gegen 2	3 gegen 3	3 gegen 3	3+1 gegen 3+1	3+1 gegen 3+1	4+1 gegen 4+1
<b>Spielfeldmaße</b>	ca. 15m x 10m	ca. 20 - 30m x 15 - 20m	ca. 26 - 40m x 20m			
<b>Bande</b>	Nein					
<b>Wechselzone</b>	Ja					
<b>Anzahl der Tore</b>	4 Minitorre			2 Handballtore		
<b>Torgröße</b>	Max. 1,8m x 1,2m			Max. 3m x 2 m möglichst höhenreduziert 1,65m	Max. 3m x 2m	
<b>Ball</b>	Futsal-Ball light					
<b>Ballgröße</b>	3				4	
<b>Ballgewicht</b>	290g – 310 g				310g – 340 g	
<b>Spielzeit (Turniere)</b>	5 – 7 Min. pro Spiel (brutto)	8 - 12 Min. pro Spiel (brutto)				
<b>Spielbetrieb</b>	Festivals/Turniere					Optional Einzel- spiele
<b>Schiedsrichter</b>	Keine Schiedsrichter vorgesehen Es gilt das Fair Play-Prinzip					Optional
<b>Rotationsspieler</b>	Max. 2	Max. 3	Max. 3		Max. 4	
<b>Torspieler</b>	Nein			Ja		
<b>Regelwerk</b>						
<b>Ecke</b>	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
<b>Einkick</b>	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
<b>Freistoß</b>	Indirekter Freistoß					
<b>6-Meter-Strafstoß</b>	Nein			Ja		
<b>Spielerwechsel</b>	Nach spätestens 2 Minuten					
<b>Wettkampfformen</b>						
<b>Kreismeisterschaft</b>	Nein					Optional
<b>Bezirksmeisterschaft</b>	Nein					Nein
<b>Landesmeisterschaft</b>	Nein					Nein